Teilegutachten

Nr. RZ95/41082/A/67

über den Verwendungsbereich des Radtyp DBV 75438

an Fahrzeugen des HerstellersNissan

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachv ständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Angaben zu den Sonderrädern:

Hersteller: ARTEC

Art: einteiliges Leichtmetall - Sonderrad mit

Doppelhump

Radgröße: 7 J x 15 H2 Einpreßtiefe: 38 mm Lochkreisdurchmesser: 100 mm

Lochzahl: 4
Mittenlochdurchmesser: 64,1

Radtyp: **DBV 75438**

Ausführungsbezeichnung: 03
Geprüfte Radlast: 500 kg
Reifenabrollumfang: 1935 mm

Zentrierung: 59,1 mm (Zentrierring Kennz:: Ø64/59,1

Farbe: dunkelblau)

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

Prüfberichts-Nr.: RP93/1622/00/67

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des Herstellers Nissan geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe Steubenstraße 53 der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Telefon (0201) 828

Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en): Blatt 2 von 6 **DBV 75438**

<u>Verwendungsbereic</u>h

: Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan Fahrzeughersteller Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradmuttern M12 x 1,25

Kegelwinkel 60°

: 90 Nm Anzugsmoment

Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Тур	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N13	40; 44; 54; 55; 62; 66	Nissan Sunny Nissan Sunny K (Stufenheck)	E 287	185/55R15-81 12)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)15)
	40; 44; 54; 55; 62; 66; 81; 92	Nissan Sunny Nissan Sunny K (2 /4 -türig mit Heckklappe)		195/50R15-81	

NI 4/100/59,1

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
B12	54; 62; 66;	Nissan Sunny	E 301	185/55R15-81	1)2)3)4)5)
	81; 92	Nissan Sunny K		12)	6)7)8)9)10)
		(Coupé)			13)14)15)
				195/50R15-81	
NI		•		•	4/100/59,1

Тур	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B13	66; 75; 105	Nissan 100NX	F673	185/55R15-81 12) 195/50R15-81 1)18)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)
NI	F673/NT3	905/740	•	4/100/59	•

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
N14	55; 66; 105	Nissan Sunny	F666	185/55R15-81	2)3)4)5)
				12)16)	6)7)8)9)10)
				195/50R15-81	
NII	EGGG NITE	270/740		1)17)18)	4/100/50 1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 3 von 6

Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
(kW)			Reifengröße	Hinweise
40	Nissan Micra	G220	195/45R15-76	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)20)
55				1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)20)
-	(kW) 40	(kW) 40 Nissan Micra	(kW) 40 Nissan Micra G220	(kW) Reifengröße 40 Nissan Micra G220 195/45R15-76

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	EG Genehm	ı. zulässige	Auflagen,
	(kW)		Nr.	Reifengröße	Hinweise
N15	55; 64 ; 66; 73	Nissan Almera	e1*93/81* 0025*	195/50R15-82 205/50R15-86	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)19)
NI	e1*93/81*0025*00	900/790	1		4/100/59.1

Auflagen und Hinweise

- 1) (Auflage entfällt für dieses Gutachten.)
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 4 von 6

6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifefülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erfordefich gefahren werden. Bei Fahrzeugemit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite mit Klebegewichten, an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgeichtet werden.
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 aufed Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:Typ:Toyo600F1

Uniroyal Rallye 340/55 Semperit Direction

Goodyear Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT

Dunlop SP Sport D40, SP2000 Continental alle Sommerprofile mit

Geschwindigkeitssymbo≱H

Bridgestone RE 71 Pirelli P 600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen; Auflage 1 ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 1 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen oder abzuschleifen. Karosserieteile, die serienmäßig an den Radhauskanten verschraubt sind, sind in diesem Bereich zu verkleben.
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen. In das Radhaus hineinragende Anbauteile sind entsprechend zu kürzen. Der Innenkotflügel ist im Bereich der Kotflügelausstellung etwa Türhöhe an den Außenkotflügel anzulegen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 5 von 6

15) Nicht zulässig an Nissan Sunny 4x4 (Allradantrieb).

16) Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstetckiist folgendes zu beachten: Bei diesen Fahrzeugen ist werksseitig ein Lenkgetriebe mit den Einschlagwinkeln links/recht35°/41° eingebaut. Aus Gründen der Freigängigkeit darf die maximale Flankenbreite der verwendeten Bereifung 204 mm nicht überschreiten.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	Typ
Toyo	600 F1
Continental	TS750,CV51
Dunlop	SP Sport D40
Uniroyal	rallye 440

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so idte Freigängigkeit neu zu prüfen; Auflage 1 ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 17) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet werden.
- 18) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten, darf die Flankenbreite der Bereifung 213 mm nicht überschreiten, da sonst die Gefahr des Anstreifen des Reifens an der Motorverkleidung an Achse 1 bzw. am Federbein an Achse 2 besteht.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	Typ
Hersteller Dunlop Yokohama Yokohama Yokohama Dunlop Bridgestone Firestone Uniroyal Pirelli Pirelli Michelin Continental Continental	Typ D40 AV 1-50i A-008 2 A-509 SP Sport 2020 S0-1 690 rallye 340 P600 P700-Z XGT-V CV 90 CV 91
Continental	CV 90
Uniroyal Uniroyal Bridgestone	rallye 440 rallye RTT-1 SF 350

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße Nr. **RZ95/41082/A/67**

35745 Herborn - Hörbach

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 6 von 6

Bridgestone RE 71

Dunlop SP Sport 8000 Dunlop SP Sport 2000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 19) An Achse 1 ist der Motorspritzschutz (Kunsstoffabdeckung) im Bereich vor der Vorderachse auszuschneiden oder durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich: Die Radhausausschnittkante ist von 100 mm oberhalb bis 100 mm unterhalb der seitlichen Stoßleiste umzulegen. Das Radhaus ist von 100 mm vor bis 50 mm hinter der Radmitte in einer Höhe von 40 .. 70 mm über der Radhausausschnittkante nach außen aufzuweiten. Die obere Befestigungslasche des Stoßfängers ist um ca. 10 mm zu kürzen. Der Stoßfänger ist in diesem Bereich nachzuarbeiten.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaß Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 11. Oktober 1995 RZ95/41081/A/67

Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr